

1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der VRI Composite Deutschland GmbH ("Lieferant") und ihren Kunden ("Besteller"), wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Lieferant die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt des Auftrags des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Soweit in den AVB die Textform vorgeschrieben wird, ist diese entsprechend § 126b BGB durch jede lesbare Erklärung gewährt, in welcher die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, insbesondere durch Erklärungen in E-Mails und PDF-Dokumenten.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.8 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat diese ausdrücklich in Textform als verbindlich erklärt. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Vertragsangebot (§ 145 BGB). Der Lieferant ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Werktagen nach seinem Zugang beim Lieferanten anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung oder Leistung an den Besteller erklärt werden. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot des Lieferanten einschließlich Anlagen (z.B. Produktspezifikation) abschließend aufgeführt. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst durch eine Bestätigung des Lieferanten in Textform verbindlich.

3. Technische Unterlagen

- 3.1 Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen, wie z.B. Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch und Ähnliches, sind nur angenähert maßgeblich und können abweichen, es sei denn der Lieferant führt diese ausdrücklich als verbindlichen Vertragsbestandteil auf. Konstruktions- und Spezifikationsänderungen bleiben vorbehalten, wenn sie dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.
- 3.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Hilfsmitteln behält sich der Lieferant alle Rechte (einschließlich des Eigentums, Urheberrechten dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte) ("Lieferanteneigentum") vor. Alles dem Besteller durch den Lieferanten zugänglich gemachte Lieferanteneigentum ist Dritten gegenüber geheim zu halten und darf Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gemacht werden. Auf Verlangen des Lieferanten ist Lieferanteneigentum zurückzugeben oder zu vernichten, sobald es vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt wird.

4. Preise

- Alle Preise verstehen sich in Euro netto ab Werk oder Lager des Lieferanten (gemäß INCOTERMS® 2020). Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, trägt der Besteller. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit einer Leistung außerhalb von Deutschland hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls an den Lieferanten zu erstatten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Sitz des Lieferanten auf das vom Lieferanten angegebene Konto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder Ähnliches zu leisten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungstermine kommt der Besteller ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Lieferanten. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferant behält sich den Ersatz eines weitergehenden Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Lieferanten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.3 Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn der Besteller sich im Zahlungsverzug befindet oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 5.4 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers, insbesondere gemäß Ziffer 9 dieser AVB, unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der gesamten Lieferungen. Der Eigentumsvorbehalt gilt zur Sicherung aller derzeitigen und künftigen Forderungen aus dem zwischen dem Lieferanten und dem Besteller bestehenden Vertrag über Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich Saldoforderungen, und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung ("gesicherte Forderungen").
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Lieferanten gehörenden Waren erfolgen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller dem Lieferanten.
- 6.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Lieferanten entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der im Eigentum des Lieferanten stehenden Waren erfolgt stets in seinem Auftrag, ohne dass hierdurch für diesen Verbindlichkeiten erwachsen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb des Lieferanten eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten.
- 6.4 Der Besteller tritt mit Vertragsschluss alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der vom Lieferanten gelieferten Waren an den Lieferanten sicherungshalber ab. Dies gilt auch für sonstige Ansprüche gegen Dritte, die dem Besteller in Zusammenhang mit den Lieferungen entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferant ist nur im Verwertungsfall zum Widerruf ermächtigt. Der Besteller ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug auf Aufforderung des Lieferanten die Abtretung offen zu legen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist auch berechtigt, seinerseits die Abtretung dem Schuldner des Bestellers gegenüber offen zu legen und ihn zur Zahlung an ihn aufzufordern.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Herausgabe seiner Lieferungen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 6.6 Übersteigt der Wert der vom Besteller bestellten Sicherheit die Forderung des Lieferanten insgesamt um mehr als 50%, so gibt der Lieferant Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

7. Liefer-/Leistungszeit

- 7.1 Etwa angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich und annähernd. Die Lieferzeit beginnt im Zweifel mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten.
- 7.2 Die Lieferzeit beginnt nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.3 Lieferzeiten gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt und andere vom Lieferanten nicht zu vertretende Störungen, Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskampfmaßnahmen und auch außerhalb seines Einflussbereichs eingehende Betriebsstörungen beim Lieferanten und Zulieferern. Bei Störungen solcher Art, die vorübergehender Natur sind, verlängert sich eine angegebene Lieferzeit um die Dauer der Störung. Soweit die Störung nicht vorübergehender Natur ist, ist der Besteller - nach fruchtlosem Ablauf einer von diesem gesetzten angemessenen Frist - zum Rücktritt von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt. Dies gilt auch, soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist.
- 7.4 Der Besteller ist wegen einer Verzögerung der Lieferung nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt. Erklärt der Besteller seinen Rücktritt nicht unverzüglich nach Fristablauf, hat er auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Hat der Lieferant eine Teillieferung bewirkt, so kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teillieferung (Teilleistung) kein Interesse hat.
- 7.5 Der Lieferant behält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis +/- 10% vor.
- 8. Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung**
- 8.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (gemäß INCOTERMS® 2010), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Lieferung an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der durch den Lieferanten gelieferten Sache geht daher, sofern der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich den Versand oder die Montage des Liefergegenstandes übernommen hat, mit der Übergabe bzw. mit der Abholung durch die Transportperson an den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Der Lieferant versichert die Lieferung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und dessen Kosten.



- 8.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Lieferant für jede vollendete Kalenderwoche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises, beginnend mit der Lieferfrist bzw. (wenn keine Lieferfrist vereinbart wurde) mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt. Auf weitergehende Geldansprüche wird die Pauschale angerechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.3 Versandart und Verpackung wird vom Lieferanten gewählt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Verpackung erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten Verpackungen am Übergabeort der Ware zurückzugeben, wenn er die Verpackungen unverzüglich nach Warenübergabe oder bei einer späteren Lieferung zur Mitnahme bereitstellt. Der Rücktransport der Verpackungen wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller kann Verpackungen auf eigene Kosten am Sitz des Lieferanten während dessen Geschäftszeit zurückzugeben. Zurückgegebene Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die bei Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- 9. Mängel**
- 9.1 Der Besteller hat sämtliche Lieferungen nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Vertragsidentität zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Rüge unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung, nachgeholt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.2 Liegt bei Gefahrübergang ein (Sach- oder Rechts-)Mangel vor, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung). Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.3 Der Besteller hat dem Lieferanten die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Nachlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Lieferant vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 9.5 Der Besteller ist zur Selbstvornahme der Mangelbeseitigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten oder in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, berechtigt. Der Lieferant ist von einer derartigen Selbstvornahme sofort zu benachrichtigen.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Recht zum Rücktritt. Hat der Lieferant eine Teillieferung bewirkt, so kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teillieferung (Teilleistung) kein Interesse hat.
- 9.7 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Besteller die Lieferung ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ändert oder von Dritten ändern lässt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Besteller nachweist, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die Änderung verursacht wurden und die Änderung die Nacherfüllung nicht unzumutbar erschwert. Der Besteller trägt die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nacherfüllung.
- 9.8 Der Lieferant übernimmt für natürlichen Verschleiß, äußere Einflüsse, höhere Gewalt oder unsachgemäße Behandlung (z. B. Bedienungsfehler) keine Gewährleistung. Das Gleiche gilt für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen).
- 9.9 Der Lieferant übernimmt keine Kosten für Feldaktionen (z. B. die Reparatur bei Dritten außerhalb des Werkes des Bestellers), sofern diese nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden oder gesondert schriftlich vereinbart wurden.
- 9.10 Bei Mängeln von Teilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach Wahl des Bestellers die Gewährleistungsansprüche gegen seine Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei solchen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen dessen Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung dieser Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gehemmt.
- 9.11 Bei Lieferung gebrauchter Ware oder Austauschteilen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern eine Haftung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 9.12 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmen sich ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die Haftung des Lieferanten auf Schadens- und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.
- 10.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant - vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) - nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (z.B. rechtzeitige Lieferung, Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Personals, des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken). In diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Geschäftsführung, gesetzliche Vertreter, Prokuristen, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant vorsätzlich handelte, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für eine Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Garantie im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn der Begriff "Garantie" ausdrücklich genannt wurde.
- 11. Verjährung**
- 11.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Für im Rahmen der Nacherfüllung nachgebesserte oder ausgetauschte Lieferungen gilt ebenfalls die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist; diese beginnt mit Abschluss der Nacherfüllung, aber nur im Hinblick auf die nachgebesserten oder ausgetauschten Teile der Lieferung. In jedem Fall verjähren sämtliche Ansprüche, auch die hinsichtlich nachgebesserter oder ausgetauschter Lieferungen, spätestens zwei Jahre nach Ablieferung.
- 11.2 Ziffer 11.1 dieser AVB gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie weiterer gesetzlicher Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, §§ 444, 479 BGB).
- 11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 11.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Bestellers, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen.
- 11.5 Die vorstehende Beschränkung der Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen oder aus dem Produkthaftungsgesetz, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 11.6 Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt sind.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Lieferanten in Augsburg. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 12.2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 12.3 Sollten einzelne Bedingungen dieser AVB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

